## Bestimmung zur Namensführung des Kindes (Bitte unbedingt ausfüllen)

Der Familienname eines Kindes richtet sich grundsätzlich nach dem Heimatrecht des Kindes (Art. 10 Abs. 1 EGBGB). Das Kind kann auch den Namen nach dem Recht eines Staates erhalten, dem ein Elternteil angehört; nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Art. 10 Abs. 3 Nr. 1 bzw. Nr. 2 EGBGB). Die Rechtswahl wird ausschließlich vom Inhaber/von der Inhaberin der elterlichen Sorge getroffen.

Bei der Anwendung deutschen Rechts sind die Bestimmungen der §§ 1616 ff. BGB maßgebend (nähere Auskünfte werden vom zuständigen Standesamt erteilt). Die Bindungswirkung des Familiennamens vorgeborener Kinder ist hierbei zu beachten.

A Als	Inhaber der elterlichen Sorge*)		
	imme ich/bestimmen wir für unsere/u orenen Sohn den/die <b>Vornamen</b>	nseren am .	geborene Tochter/
<b>B</b> Ferne	r wähle ich/wählen wir für den Name	en des Kind	es
	deutsches Recht		
	Wir führen einen gemeinsamen Ehe	namen. Die	ser wird Geburtsname des Kindes.
	Wir führen keinen gemeinsamen Nar Daher bestimmen wir gemäß § 1617		Familiennamen
	des Vaters de	r Mutter	zum Geburtsnamen des Kindes.
Uns ist be	ekannt, daß diese Namensbestimmung	g auch für u	nsere weiteren gemeinsamen Kinder gilt.
<b>C</b>	In Anwendung ausländischen Rech	ı <u>ts</u> wähle ich	/wählen wir für den Namen des Kindes das
	Recht des Staates		
Nach den	n oben genannten Recht bestimme ich	n/bestimmer	wir folgenden Familiennamen für das Kind:
hinsichtli		m ausdrück	amen ist richtig und vollständig und entspricht auch lichen Willen. Mir/Uns ist bekannt, dass nach der ine Änderungen mehr möglich sind.
	niteinander verheirateten Eltern sind Nachweise üb lls vorzulegen	per die gemeinsa	me elterliche Sorge und die Anerkennung der Vaterschaft beizufügen
Berlin, de	en	Berlin,	den
			(Vater)